

BVGer A-5433/2008 vom 20. Februar 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5433_2008

FR: TAF A-5433/2008 du 20 février 2009

IT: TAF A-5433/2008 del 20 febbraio 2009

Regeste

Nationalstrassen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen eine gestützt auf Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) ergangene Plangenehmigungsverfügung des UVEK betreffend den Neubau bzw. Ausbau einer Nationalstrasse (A2, Autobahnanschlüsse Rothenburg und Emmen-Nord).

E. 2

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Weil keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und das UVEK eine Vorinstanz nach Art. 33 Bst. d VGG ist, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 27d NSG ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wer nicht innert der Auflagefrist Einsprache erhebt. Der Beschwerdeführer hat rechtzeitig Einsprache erhoben und ist Eigentümer des Grundstücks Nr. _____, das direkt an die umzubauende Strasse anstösst und auf dem das Gebäude Nr. _____ (Schopf bzw. Spycher) steht. Er ist damit vom vorliegenden Bauprojekt stärker als jedermann betroffen und zur Beschwerde legitimiert.

E. 4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist daher einzutreten.

E. 5

Fest steht, dass der spezielle Standort des Spychers, unmittelbar angrenzend an die _____strasse, besondere Massnahmen erfordert, um die Sicherheit bei der bereits heute bestehenden Ausfahrt zu gewährleisten. Aus dem Projekt "Teilabbruch" des Architekturbüros geht denn auch unbestritten hervor, dass die östliche Hausecke des Spychers geringfügig in das Sichtfeld gemäss Norm "Knoten, Sichtverhältnisse" (SN 640 273) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) hineinragt. Der

Beschwerdegegner hat dieser Beschränkung des Sichtfeldes Rechnung getragen, indem er im Projekt die Errichtung eines Spiegels auf der gegenüberliegenden Strassenseite vorsieht, um die erforderliche Sichtzone zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, diese Massnahme sei nicht ausreichend, aus Gründen der Verkehrssicherheit sei vielmehr der von ihm angestrebte Teilabbruch des Spychers notwendig. Hauptsächlich rügt er aber, der Beschwerdegegner habe ihm im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Kostenbeteiligung von Fr. 55'000.-- an den Teilabbruch des Spychers zugesichert, was von der Vorinstanz im Rahmen der Plangenehmigung aber nicht berücksichtigt worden sei.

E. 6

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens für Nationalstrassen ist das Ausführungsprojekt, welches vom zuständigen Kanton in Zusammenarbeit mit dem ASTRA und weiteren interessierten Bundesstellen ausgearbeitet und der Vorinstanz zur Genehmigung eingereicht wird. Das Ausführungsprojekt gibt Aufschluss über Art, Umfang und Lage des Werkes samt allen Nebenanlagen, die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung und die Baulinien (Art. 21 NSG). Aufgabe der Vorinstanz als Plangenehmigungsbehörde ist es, das Ausführungsprojekt unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen (Art. 27d NSG) auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu prüfen. Mit der Plangenehmigung erteilt sie sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 26 NSG).

E. 7

Nachfolgend ist zu untersuchen, ob der Entscheid der Vorinstanz, das Auflageprojekt im hier strittigen Abschnitt ohne weitergehende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu genehmigen, mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Konkret zu prüfen ist, ob die Spiegellösung aus Sicht der Verkehrssicherheit ausreichend ist oder ob im Sinne der Vorbringen des Beschwerdeführers ein Teilabbruch seines Spychers hätte angeordnet werden müssen. Wäre Letzteres zu bejahen, hätten im Übrigen für den Teilabbruch keine weiteren (kantonalen oder kommunalen) Bewilligungen eingeholt werden müssen, allerdings hätte die Vorinstanz das kantonale Recht und damit auch die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege in ihre Würdigung einbeziehen müssen (vgl. Art. 26 Abs. 3 NSG).

E. 8

Bei der Frage, ob vorliegend die Vorinstanz den Anforderungen der Verkehrssicherheit ausreichend Beachtung geschenkt hat, steht der unbestimmte Rechtsbegriff der "Verkehrssicherheit" im Mittelpunkt. Die Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen erfolgt als Rechtsfrage grundsätzlich frei. Nach konstanter Rechtsprechung und Lehrmeinung ist indes anerkannt, dass die Überprüfung mit einer gewissen Zurückhaltung zu erfolgen hat und der rechtsanwendenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zuzugestehen ist, wenn diese den örtlichen, technischen und persönlichen Verhältnissen näher steht als die Beschwerdeinstanz (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 74 Rz. 2.155; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 446c f., je mit Hinweisen auf die

Rechtsprechung). Bei Fragen der Rechtsanwendung ist in solchen Fällen nur noch zu klären, ob alle berührten Interessen ermittelt und beurteilt sowie die möglichen Auswirkungen der Entscheidung berücksichtigt worden sind (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005 § 16 Rz. 29 und 40).

E. 8.1

Der Beschwerdegegner hat im fraglichen Punkt mehrfach am Ausführungsprojekt festgehalten, im Lichte der Verkehrssicherheit die Spiegellösung als ausreichend, hingegen einen Teilabbruch des Spychers als nicht notwendig erachtet. Das ASTRA als die für Belange des Strassenverkehrs und damit auch Fragen der Verkehrssicherheit zuständige Fachbehörde des Bundes hat sich dieser Meinung des Beschwerdegegners angeschlossen und damit bestätigt, dass die Spiegellösung den verkehrs- und sicherheitstechnischen Anforderungen genügt. Gestützt darauf hat es die Vorinstanz abgelehnt, das Ausführungsprojekt in diesem Punkt zu ändern.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, der Teilabbruch des Spychers verbessere die Sicherheit für Verkehr und Anwohner. Dass die Massnahme unangemessen sei, werde nirgends gesagt. Sei damit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen und sei die Massnahme zugleich angemessen, bestehe kein Grund, diese nicht durchzuführen, es folge daher im Ergebnis deren Notwendigkeit. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, die Zufahrt sei im Sinne der Verkehrssicherheit ungenügend, insbesondere wenn der Strassenausbau und die geplante Funktion als Autobahnzubringer berücksichtigt werde. Die Grenzziehung zwischen einer notwendigen Massnahme und einer bloss "einfachen" Verbesserung der Verkehrssicherheit sei sicherlich in einem weiten Ermessen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles sei sie vorliegend jedoch in einem unangemessenen, wenn nicht willkürlichen Sinn vorgenommen worden.

E. 8.3

Einzig mit dem Vorwurf, die Vorinstanz habe unangemessen gehandelt, vermag der Beschwerdeführer nicht zu begründen, weshalb der Abbruch aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein soll. Vielmehr belässt er es dabei, pauschal den Entscheid der Vorinstanz in Frage zu stellen, ohne aber konkret aufzuzeigen, weshalb deren Beurteilung, die Spiegellösung sei genügend sicher, falsch sein soll. Anhaltspunkte, dass die neue Funktion der _____strasse von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden ist (weiterhin max. 60 km/h), liegen ebenfalls nicht vor. Unter Berücksichtigung, dass auch das ASTRA als Fachbehörde des Bundes die Spiegellösung als ausreichend sicher erachtet hat und sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung von technischen Spezialfragen wie der Verkehrssicherheit eine gewisse Zurückhaltung auferlegt (vgl. oben E. 8), ist festzustellen, dass die Vorinstanz mit ihrer Einschätzung, die Spiegellösung genüge den Anforderungen der Verkehrssicherheit, nicht Bundesrecht verletzt hat.

E. 8.4

Zwar ist unbestritten, dass der vom Beschwerdeführer angestrebte Teilabbruch des Spychers eine zusätzliche Erhöhung der Verkehrssicherheit zur Folge hätte. Diese Massnahme wäre aber mit Kosten von Fr. 55'000.-- verbunden, die der Beschwerdegegner zu tragen hätte. Die Spiegellösung, welche gestützt auf vorstehende Ausführungen als ausreichend sicher gilt, ist demgegenüber um ein mehrfaches kostengünstiger, was auch ohne weitere diesbezügliche Abklärungen einleuchtet. Die Einschränkungen bei der

Verkehrssicherheit durch die Spiegellösung sind zudem nicht derart gewichtig, dass sich Mehrkosten in einer solchen Höhe rechtfertigen liessen. Damit besteht kein vernünftiges Verhältnis zwischen den zusätzlichen Kosten und der Verbesserung der Sicherheit. Des Weiteren sprechen Interessen des Denkmalschutzes gegen den strittigen, bloss einseitigen Abbruch der Ummantelung.

E. 8.5

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit seiner Auffassung fehl geht, der Teilabbruch seines Spychers sei aus übergeordneten Interessen geboten.

E. 9

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass er mit einer Kostenbeteiligung des Beschwerdegegners in der Höhe von Fr. 55'000.-- für den Teilabbruch des Spychers habe rechnen können. Es sei eine Einigung zwischen ihm und dem Beschwerdegegner zustande gekommen. Diesem Umstand hätte die Vorinstanz bei der Plangenehmigung Rechnung tragen müssen. Die Vorinstanz wie auch der Beschwerdegegner bestreiten das Zustandekommen einer Einigung.

E. 9.1

Wie bereits ausgeführt (E. 6), besteht die Aufgabe der Genehmigungsbehörde darin, die eingereichten Pläne des Ausführungsprojekts auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu prüfen. Einigt sich der Gesuchsteller mit einem Einsprecher auf eine Anpassung des Projekts im Sinne eines Entgegenkommens bzw. einer einvernehmlichen Lösung, hat die Plangenehmigungsbehörde diese Anpassung als Projektänderung entgegenzunehmen, sie zu prüfen und im Falle der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu genehmigen.

E. 9.2

Vorliegend fanden mehrere Einigungsgespräche zwischen dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer statt, an denen die Vorinstanz nicht beteiligt war. Unbestritten ist, dass der Beschwerdegegner sein am 21. Januar 2005 bei der Vorinstanz eingereichtes Ausführungsprojekt im hier fraglichen Punkt nicht abgeändert hat. Ebenfalls ist den Akten und insbesondere den hierfür massgeblichen Protokollen der Einigungsgespräche zu entnehmen, dass über die Frage, ob der Kanton freiwillig bzw. vertraglich den Beschwerdeführer im Rahmen der Sanierung des Spychers für den Abbruch der strassenseitigen Ummantelung mit Fr. 55'000.-- entschädigen werde, keine schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.

E. 9.3

Aber auch für die vom Beschwerdeführer behauptete mündliche Vereinbarung liegen keine Anhaltspunkte vor. So hielt der Beschwerdegegner in den Einigungsprotokollen immer an der Variante Spiegel gemäss Auflageprojekt fest. Er liess zwar im Rahmen des Einigungsverfahrens auch den Teilabbruch des Spychers von einem Architekturbüro überprüfen und signalisierte die Bereitschaft, eine Vereinbarung betreffend Kostenbeteiligung unter Vorbehalt der Genehmigung der Projektänderung durch die Vorinstanz abzuschliessen. Im Verlauf der Verhandlungen blieb es aber bei dieser lediglich signalisierten Bereitschaft.

E. 9.4

Dass im Hinblick auf eine Planänderung gar keine Einigung zustandegekommen ist, zeigt sich unter anderem auch daran, dass der Beschwerdegegner im zusammenfassenden Bericht vom 12. September 2006 ausdrücklich auf die "gütliche Einigung beim Thema Jauchever Schlauchung" hinwies. In diesem Punkt wurde der Vorinstanz klar mitgeteilt, dass eine Einigung erzielt worden sei. Zudem wurden konsequenterweise auch die Änderungen in einem Plan festgehalten (vgl. Skizze Projektanpassung vom 28. Juli 2006, dem Protokoll des dritten Einigungsgesprächs beiliegend). Ganz anders äusserte sich der Beschwerdegegner zum vorliegend relevanten Thema "Spiegel" bzw. Teilabbruch des Spychers. Er reichte der Vorinstanz die Pläne mit der Variante "Spiegel" zur Genehmigung ein und bestätigte, dass er an dieser Variante festhalten wolle.

E. 9.5

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers musste die Vorinstanz auch aus dem Schreiben des Beschwerdegegners vom 8. November 2006 nicht auf eine Einigung schliessen. Denn hier stellte der Beschwerdegegner erneut klar, dass er an der Stellungnahme vom 12. Oktober 2005 und damit am eingereichten Projekt festhalte. Ob dieses Schreiben allenfalls als verbindliche Zusicherung des Beschwerdegegners ausserhalb des hier zur Diskussion stehenden Plangenehmigungsverfahrens zu betrachten ist, kann offen gelassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat im vorliegenden Entscheid lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht von der Massgeblichkeit des ursprünglich eingereichten Projekts ausgegangen ist. Dies ist jedenfalls aufgrund der klaren Äusserungen des Beschwerdegegners, der fehlenden schriftlichen Vereinbarung und mangels eines angepassten Plans zu bejahen.

E. 9.6

Schliesslich hätte dem Beschwerdeführer bzw. seinem Rechtsvertreter angesichts des Umstandes, dass die Einigungsgespräche jeweils protokolliert wurden und das Ergebnis schriftlich festgehalten wurde, klar sein sollen, dass eine Einigung entweder in den Protokollen oder zusätzlich schriftlich hätte festgehalten werden müssen. Im Übrigen lässt sich sein Schreiben vom 26. September 2006, welches für den Beschwerdegegner Anlass war, die Einigungsversuche für gescheitert zu erklären, nur dahingehend verstehen, dass er selber noch nicht von einer Einigung ausging. Denn den von einer Einigung abhängigen Einspracherückzug stellte er erst für den Fall in Aussicht, dass der Kanton die für die Sanierung bzw. den Abbruch erforderlichen Bewilligungen zusichere. Für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens unerheblich ist schliesslich, aus welchen Gründen keine für die Vorinstanz verbindliche bzw. im Rahmen der Plangenehmigung zu berücksichtigende Vereinbarung zustandegekommen ist.

E. 10

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz ihren Entscheid zu Recht auf das vom Beschwerdegegner eingereichte Ausführungsprojekt mit Variante "Spiegel" gestützt hat und dass die Genehmigung dieses Planes mit Abweisung des Antrages auf Teilabbruch des Spychers nicht gegen Bundesrecht verstösst. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 11

Der Beschwerdeführer ist mit seinem Rechtsbegehren nicht durchgedrungen. Er gilt somit als unterliegende Partei und hat gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die gesamten Verfahrenskosten zu tragen. Die spezialgesetzliche Kosten- und Entschädigungsregelung

des Enteignungsrechts (Art. 114 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung [EntG, SR 711]) findet keine Anwendung. Denn vorliegend geht es nicht um die Geltendmachung des Enteignungsrechts durch den Beschwerdegegner (vgl. Art. 114 Abs. 1 EntG), sondern um die vom Beschwerdeführer angestrebte Kostenbeteiligung an die Sanierung seines Spychers. Zudem würde es auch das EntG erlauben, bei vollständiger Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen und von einer Parteienschädigung abzusehen (vgl. Art. 116 Abs. 1 EntG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'500.-- festzusetzen und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteienschädigung ist nicht zu entrichten (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.